

**Thema:**

Haushaltsplanung bei noch nicht abgeschlossener Bewertung

**Fragestellung:**

Wir sind gerade dabei den Haushaltsplan 2008 doppisch zu erstellen. Eingeplant werden müssen einige Grundstücksverkäufe.

Eine Eröffnungsbilanz, aus der die Restbuchwerte der Grundstücke ersichtlich wären, besteht noch nicht. Auch ist eine Bewertung der Grundstücke bis dato noch nicht erfolgt.

Kann ich, da noch keinen Buchwert für die Grundstücke ermittelt habe, die Gesamterträge in den Erfolgsplan einplanen und bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz diese Grundstücke nicht berücksichtigen oder nur mit einem Wert von 1,00 Euro ansetzen?

**Antwort:**

Grundstücke, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, sind nach den Grundsätzen der GemEBilBewVO zu erfassen und zu bewerten. Eine etwaige Verkaufsabsicht ist hierfür unerheblich. Ein Ansatz der Grundstücke mit 1,00 EUR ist nicht zulässig.

Im Ergebnishaushalt sind, dem Nettoprinzip folgend, die Erträge in der Höhe zu veranschlagen, in der sie den Buchwert des Vermögensgegenstandes übersteigen.

Zum Zweck der Haushaltsplanung ist es daher unerlässlich, den Wert des Vermögensgegenstandes zumindest ueberschlägig zu ermitteln.

-----